

# RS OGH 1979/9/12 1Ob29/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1979

## Norm

ZPO §502 Abs3 Da3

ZPO §502 Abs3 Df

## Rechtssatz

Wenn mit zwei Teilurteilen zusammen ein S 50000,-- übersteigender Betrag zugesprochen wurde, könnte der gesonderte Ausspruch über eine einheitliche Gegenforderung, die ebenfalls diese Wertgrenze überstiege, mit Revision angefochten werden. Dies gilt jedoch nicht für ein bestätigendes Urteil, durch das nur mehr über mehrere Gegenforderungen entschieden wurde, die zwar insgesamt über der Wertgrenze des § 502 Abs 3 ZPO liegen, einzeln aber diese Grenze nicht erreichen und weder im tatsächlichen noch im rechtlichen Zusammenhang stehen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 29/79

Entscheidungstext OGH 12.09.1979 1 Ob 29/79

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0042836

## Dokumentnummer

JJR\_19790912\_OGH0002\_0010OB00029\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)